

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 09.07.2021
im Sitzungssaal des evangelischen Gemeindehauses,
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink (bis TOP 4)
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
Christian Eiserloh, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Patrik Jung, Klimaschutzmanager, Verbandsgemeinde Kirchberg
VG-Inspektorin Julia Mildner, Verbandsgemeinde Kirchberg, als Protokollführerin

Ferner anwesend:

Christian Jones, Jones Energieberatung, Morbach-Gonzerath

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

TOP 1- Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2021

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2021 werden keine Bedenken erhoben.

- **Ohne Beschlussfassung**

TOP 3 – Vorstellung Ergebnis Energieberatung Kindergarten und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat Herrn Christian Jones von der Jones Energieberatung, Ringstraße 10, 54479 Morbach Ortsteil Gonzerath, mit einer geförderten Energieberatung für kommunale KITA Büchenbeuren beauftragt. Herr Jones hat zwischenzeitlich den dazu gefassten **Beratungsbericht nach ENW 12139 vom 31.05.2021** vorgelegt, der den Ratsmitgliedern in digitaler Form mit der Einladung zugesendet wurde.

Herr Jones trägt die Ergebnisse seiner Untersuchung dem Ortsgemeinderat wie folgt vor. Er gibt zu bedenken, dass seine Ausarbeitung einzig eine Empfehlung ist und Variabilität in der Umsetzung besteht.

IST-Zustand:

Die Nutzfläche der KITA Büchenbeuren beträgt ca. 808 m² welche sich über 6 verschiedener Nutzungszonen erstreckt. Der Endenergiebedarf für diese Fläche und Nutzungszonen beträgt aktuell im IST-Zustand nach Bilanzierung gemäß DIN V 18599 ca. 434 kWh/m². Der Primärenergiebedarf liegt bei 462 kWh/m²*a.

Empfohlene Maßnahmen:

1. Es wird empfohlen im Zuge der Sanierung der Wärmeerzeugungsanlage, die **Ölkesselanlage samt Tanks außer Betrieb zu nehmen, zu demontieren, zu entsorgen und durch eine Wärmepumpenanlage zu ersetzen, welche für Fußbodenheizung aber auch Heizkörper geeignet ist.** Der Markt bietet mittlerweile solche Anlagen an. Die Wärmequelle der Wärmepumpe kann dabei entweder das Erdreich sein oder die Umgebungsluft. In beiden Fällen ist die Anlage die wirtschaftlichere Anschaffung. Als favorisierte Wärmequelle wird die Umgebungsluft vorgeschlagen, da sich die Heizlast des Gebäudes nach Einbau der neuen Anlage, durch nachfolgende Verbesserungen an der Gebäudehülle weiter reduzieren wird und im Falle des erneuten Ersatzes die Luftwärmepumpe nach Ende der Lebensdauer bezüglich ihrer erforderlichen Leistung verkleinert werden kann und somit kostengünstiger wird. Wohingegen bei einer Sole/Wasserwärmepumpenanlage eine höhere Investition für eine Sondenbohrung nötig wäre, die man später leistungsmäßig nicht mehr vollständig benötigen würde. Das Warmwasser wird weiterhin über die Wärmepumpe zentral erzeugt. Hierfür kann man sich den erzeugten PV-Strom zu Nutze machen.
2. Im Zuge des Einbaus der Wärmepumpenanlage wird empfohlen parallel eine **PV-Anlage zur Deckung des Eigenbedarfs auf dem Dach zu installieren.** Diese unterstützt zudem die Wärmepumpe und sorgt quasi für „kostenlosen“ Heizstrom. Des Weiteren deckt die PV-Anlage den täglichen grundlegenden Strombedarf der Beleuchtung und er Grundlast für andere permanent laufende Geräte. Bitte prüfen Sie im Vorfeld, wie alt die Dacheindeckung ist und mit welcher restlichen Lebensdauer noch zu rechnen ist. In diesem Falle empfehle ich Punkt 7 vorzuziehen.
3. Des Weiteren wird der sukzessive **Umstieg der T5-Leuchtstoffröhrenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung** empfohlen. Mit sukzessive ist gemeint, wenn die Beleuchtung aufgrund von Innenraumsanierung umstrukturiert oder abgehängt werden muss, oder der Bezug von Ersatz-Leuchtstoffröhren zu häufig eintritt oder nicht mehr wirtschaftlich erschwinglich wird.

4. Ebenso sollte kurzfristig oder im Zuge der Heizungssanierung der Zustand der **Wärmedämmung auf den Gruppenraumdecken** wieder in Ordnung gebracht, beziehungsweise weiter verbessert werden. Die Luftdichtheit ist mittels einer Dampfbremse herzustellen und defekte Dämmung auszutauschen. Die ungedämmten Kellerdecken gegen beheizte Räume sollten gedämmt werden um die Wärmeverluste gegen das Erdreich, oder unbeheizten Kriechkeller zu reduzieren.

5. Im Zuge einer größeren Investition sollte die **Ertüchtigung bzw. der Austausch der Fenster sowie den Rollladenkästen und Verschattungsanlagen** angestrebt werden. Hierdurch reduziert sich der direkte Wärmeverlust über das Bauteil Fenster sowie der Lüftungswärmeverlust über Infiltration bei undichten Fenstern. Hierbei müssen die Rollladenkästen ebenfalls ausgedämmt oder komplett durch luftdichte und wärmetechnisch vorbereitete Aufsatzkästen ersetzt werden.

6. Im Zuge des Fenstertausches oder aber auch im Nachgang wird empfohlen eine **Fassadendämmung** anzubringen, um die Energieverluste über die Außenwand zu reduzieren.

7. Es wird langfristig empfohlen **das Dach, wenn z.B. die Dacheindeckung Ihre Lebensdauer erreicht hat, energetisch zu ertüchtigen und zu einer Erweiterung der luftdichten, thermische Hüllfläche umzufunktionieren**. Dies bietet zu dem die Möglichkeiten den Raum als weitere Aufenthaltsbereiche nutzbar zu machen und im Sommer einer Überhitzung des Dachraumes zu verhindern.

Ergebnis nach energetischer Sanierung:

Nach Durchführung aller vorgeschlagenen, energetischen Maßnahmen kann der **Bedarf an Endenergie um ca. 81 % reduziert** werden. Die **Energiekosten reduzieren sich somit von ca. 9.000 € auf 1.500 €**.

Der CO₂-Ausstoß reduziert sich von ca. 105 Tonnen CO₂ pro Jahr auf ca. 38 Tonnen CO₂ pro Jahr. Um diese Ergebnisse zu erreichen sind **Investitionen von ca. 407.000 €** notwendig.

Die zu erwartenden **Förderzuschüsse belaufen sich auf ca. 91.000 €**. Es ist möglich mindestens ein **Effizienzhaus 100** zu erreichen.

Die empfohlenen Maßnahmen werden im Ortsgemeinderat ausführlich diskutiert. Der Fokus soll momentan primär auf dem Ausbau der vorhandenen Ölkesselanlage liegen. Der 1. Beigeordnete gibt zu bedenken, dass der angegebene Primärenergiebedarf von 462 kWh/m²*a nicht realitätsnah wäre. Herr Jones versichert, dass für die Maßnahmen und die Wirtschaftlichkeitsberechnung die tatsächlichen Werte genommen wurden. Er stellt die Wirtschaftlichkeitsberechnung in ihren Grundzügen vor. Die wirtschaftlichste Variante ist die, bei der eine Wärmepumpe eingebaut wird. Aus den Reihen des Ortsgemeinderates wird eine Variantenberechnung mit einer Gaskesselanlage sowie einer Kombination aus Wärmepumpe und Gaskesselanlage gewünscht.

Die finale Entscheidung über den Tausch der Heizungsanlage wird in einer kommenden Sitzung getroffen. Es wird die neue Variantenrechnung abgewartet. Es sollen darüber hinaus schon mal Angebote für die Photovoltaikanlage eingeholt werden.

- Ohne Beschlussfassung

TOP 4 – Einführung Dorfautos

Sachverhalt:

Bisheriges E-Dorfauto-Projekt:

Das seit Dezember 2019 laufende, dreijährige E-Dorfauto-Projekt mit sieben Elektrofahrzeugen (ein weiteres KFZ wurde von der ehemaligen VG Simmern zusätzlich angeschafft) verläuft äußerst erfolgreich. Im erstem Betriebsjahr haben sich insgesamt rund 350 Bürger (m/w/d) für die acht KFZ registriert, es wurden rund 3.600 Einzelfahrten getätigt. Die Gesamtfahrleistung betrug 184.000 km. Nach einem Betriebsjahr wurden die acht Dorfautos an die dem Kreis über die Verbandsgemeinden/Stadt Boppard im Vorfeld gemeldeten weiteren Standorte übergeben. Auch an den zweiten Standorten ist das Interesse sowie die Nutzung der KFZ unverändert gut. Im Dezember 2021 erfolgt die erneute Übergabe an weitere Orte, so dass innerhalb von drei Jahren die E-Dorfautos an insgesamt 24 Standorten im Rhein-Hunsrück-Kreis (RHK) von den Bürgern genutzt werden können.

Neues E-Dorf-Projekt:

Das äußerst erfolgreiche Dorfauto-Projekt des Rhein-Hunsrück-Kreises mit 7 Elektrofahrzeugen tritt in eine neue Phase: Das Erproben von Elektromobilität und Car-Sharing an wechselnden Standorten soll nun in dauerhafte Angebote münden. Dazu hat der Rhein-Hunsrück-Kreis Fördermittel zur Verfügung gestellt, die es den Ortsgemeinden erleichtern sollen, eigene Angebote für ihre Bürgerinnen und Bürger auf die Beine zu stellen. Ein entsprechender Förderaufruf des Landrates wurde Anfang Juni 2021 über die Verbandsgemeinden und die Stadt Boppard an die Ortsgemeinden und Orts- bzw. Stadtteile versandt. Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt damit Betriebskostenzuschüsse für 20 zusätzliche Elektro-Dorfautos. Rechnerisch steht damit jeder Verbandsgemeinde / der Stadt Boppard ein Betriebskostenzuschuss für vier Dorfautos zur Verfügung. Ortsgemeinden und Stadtteile im RHK, welche eigene E-Dorfautos für ihre Bürger betreiben wollen, erhalten für die Dauer von 24 Monaten einen monatlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 250,-- Euro. Mit den vom Kreistag bereit gestellten Mitteln können somit 20 zusätzliche E-Dorfautos im RHK bezuschusst werden. Fragen sollen bei einer Informationsveranstaltung am 15.07.2021 beantwortet werden, zu der das Klimaschutzmanagement des Kreises und das Regionalbüro der Energieagentur Rheinland-Pfalz gemeinsam einladen. Die Veranstaltung wendet sich vorrangig an Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister*innen. Moderiert wird sie vom bekannten Rundfunk-Moderator Josh Kochhann. Pandemiebedingt kann die Veranstaltung nur virtuell stattfinden.

Fördervoraussetzungen:

Die Elektro-Dorfautos sollen vorrangig von Bürgern (m/w/d) der jeweiligen am Projekt teilnehmenden Orte zum Zwecke von privaten Fahrten (z.B. Einkaufsfahrten zum Supermarkt, Getränkemarkt, Transport von sperrigen Gegenständen, aber auch für Gruppennutzungen und Fahrgemeinschaften, z.B. mit bis zu fünf Personen) genutzt werden. Die Elektrofahrzeuge können von den teilnehmenden Gemeinden wahlweise geleast oder erworben werden. Auch bereits vorhandene e-KFZ dürfen in das Projekt eingebracht werden. Die Auswahl der KFZ wird den Gemeinden / Stadtteilen überlassen und sollte entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen gewählt werden.

Die e-KFZ sind entsprechend der angedachten Carsharing-Nutzungszeit zu versichern (Versicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge) und einmal jährlich zur Hauptuntersuchung anzumelden. Die e-KFZ sind für die Dauer von mindestens 24

Monaten mit einem praxistauglichen Carsharing-Betriebssystem auszustatten, damit alle Bürger die Dorfautos möglichst einfach buchen und nutzen können. Auf Grund der bisherigen Betriebserfahrungen wird angeraten, ein **moderates Nutzungsentgelt**, welches sich aus einem Zeit-, Kilometerarif und ggfs. einem monatlichen Grundpreis zusammensetzt, zu wählen. Hierdurch kann Missbrauch vorgebeugt werden. Den Gemeinden und Stadtteilen ist es jedoch ebenso freigestellt, den Bürgern die Dorfautos kostenfrei zur Nutzung zu überlassen. Sollten Nutzungsentgelte erhoben werden, ist aus Anreizgründen vom Landkreis gewünscht, die erste Nutzungsstunde kostenfrei anzubieten.

Die KFZ sollten von den Gemeinden / Stadtteilen öffentlichkeitswirksam beschriftet werden, beispielsweise mit einem Schriftzug: „Unser Dorfauto; Unterwegs in die Zukunft“. Eine Gestaltungsvorlage wird vom RHK zur Verfügung gestellt, die individuell ergänzt werden kann, z.B. mit dem Gemeindewappen und dem Schriftzug der Gemeinde.

Für das KFZ ist im Ort ein zentral gelegener Standort bereitzustellen und entsprechend zu beschildern, an dem eine Ladestation zu installieren ist. Der Betrieb der KFZ mittels zertifiziertem Ökostrom wird gewünscht, vorzugsweise mittels einer eigenen PV-Anlage, beispielsweise auf dem Gemeindehaus oder Bauhof. Für die Betreuung des KFZ im Ort sind ein oder mehrere Ansprechpartner, sogenannte „Kümmerer“ zu benennen, die sich beispielsweise um die Sauberkeit kümmern und die Schlüsselkarten ausgeben.

Das Dorfauto ist aktiv im Ort zu bewerben und in die Dorf-/Stadtteilaktivitäten einzubinden, damit möglichst viele Bürger das Angebot nutzen.

Bewerbungsverfahren:

Gewünscht werden formlose Bewerbungen der Gemeinden / Stadtteile für die Betriebskostenzuschüsse an die Kreisverwaltung, z.Hd. Herrn Frank-Michael Uhle. Die Vergabe der Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 250 € je Monat für die Dauer von 24 Monaten erfolgt je Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinden / Stadt Boppard) nach dem „Windhundverfahren“, d.h. nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge, nicht jedoch nach anderen Kriterien. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Kreisverwaltung, einschließlich der Vorlage eines Ratsbeschlusses zur Bereitstellung eines E-Dorfautos durch die jeweilige Gemeinde / Stadt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren beabsichtigt für die Dauer von mindestens 24 Monaten ein Elektro-Dorfauto bereitzustellen, vorbehaltlich der Gewährung eines Betriebskostenzuschusses in Höhe von 250,-- Euro monatlich durch den Kreis.

Abstimmungsergebnis;

Beschlossen bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltung

TOP 5 – Weiteres Vorgehen alte Bebauungspläne

Bürgermeister Scherer stellt das weitere Vorgehen mit den älteren Bebauungsplänen zur Diskussion. Mit der Zeit häufen sich Beschwerden von Bauherren und Käufern, da die Festsetzungen der Pläne sehr restriktiv sind. Der Ortsgemeinderat muss sich grundsätzlich fragen, ob dies noch Planungswille der Gemeinde ist.

Der Vorsitzende stellt die Möglichkeiten vor. Falls die Situation überhaupt geändert werden soll, besteht zum einen die Möglichkeit, die Pläne aufzugreifen und zu ändern / zu modernisieren. Alternativ dazu könnten die Pläne auch gänzlich aufgehoben werden.

Um aus fachlicher Sicht weiterzuhelfen ist die hierfür zuständige Sachbearbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Julia Mildner, anwesend.

Der Ortsgemeinderat diskutiert über die Notwendigkeit des Handelns und über Vor- und Nachteile der Änderung sowie der Aufhebung. Sowohl die Änderung als auch die Aufhebung sind in einem gleichen Verfahren wie eine Aufstellung abzuwickeln; auch hier sind Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen und deren Stellungnahmen abzuwägen.

Für die Änderung wäre ein Ingenieurbüro zu beauftragen, für die Aufhebung besteht die Option, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen zusammenstellt. Für die Verfahrensabwicklung ist jedoch noch konkret zu prüfen, welche Unterlagen benötigt werden und welchen Arbeitsaufwand bzw. Fachkenntnisse sie erfordern.

Nach einer Aufhebung erfolgt die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Das heißt, das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen. Den Zulässigkeitsmaßstab bildet dabei die vorhandene Bebauung. Die Gemeinde hat dann nur noch eine geringe Einwirkung auf eine widersprechende Bauabsicht.

Grundsätzlich sollte die Abwägung auf der Grundlage der Bebauungspläne als Satzung erfolgen und nicht vordergründig anhand eines Einzelfalles, den man damit zu lösen versucht.

Bürgermeister Scherer wird sich nach den ungefähren Kosten einer Bebauungsplanänderung erkundigen. Die Entscheidung soll in einer kommenden Sitzung getroffen werden.

- Ohne Beschlussfassung

TOP 6 – Vereinbarung mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis zum Sonderpakt Wald – Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

Sachverhalt:

Die waldbesitzenden Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen. Durch drei trockene Jahre in Folge und den damit verbundenen Kalamitäten sind die Waldbestände extrem gestresst.

Mit dem „Sonderpakt – Wald“ hat der Kreistag am 14.06.2021 beschlossen, die waldbesitzenden Gemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis finanziell bei der Bewirtschaftung des Naturraums Wald zu unterstützen. Die finanziellen Mittel sind in Absprache mit dem Revierförster im Zuge der kommunalen Forstbewirtschaftung bis spätestens 31.12.2023 für zusätzliche Maßnahmen zum Vorteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verwenden.

Der Anteil der Ortsgemeinde Büchenbeuren beträgt 6.969,16 Euro. Die Fördersumme ergibt sich aus der Verteilungsberechnung, welche in der Kreisausschusssitzung am 26.04.2021 beraten und beschlossen wurde.

Beschluss:

Die vom Kreis vorbereitete „Vereinbarung Sonderpakt Wald“, über deren Inhalt informiert wurde, wird vom Ortsgemeinderat anerkannt. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung

TOP 7 – Verschiedenes

7.1 Neubeugebiet Büchenbeuren Süd-Ost

Ortsbürgermeister Scherer berichtet über die Baustelleneinweisung am 30.06.2021 im letzten Abschnitt des Baugebietes Büchenbeuren Süd-Ost. Baubeginn ist voraussichtlich Mitte / Ende der KW 28. Begonnen wird mit der Oberflächensondierung zur Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

7.2 Kindergarten „Schwuppdwupp“

a) Im Rahmen des neuen KiTa-Gesetzes musste die Betriebserlaubnis zum 30.06.2021 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erneuert werden.

b) Der Vorsitzende weist darauf hin, dass mehrere neue Mitarbeiter für den Kindergarten gesucht werden. Bewerbungsschluss ist der 10.07.2021. Bisher sind 5 Bewerbungen eingegangen.

c) Es kam zum wiederholten Male zu einer Sachbeschädigung an einem Gartenschuppen am Kindergarten. Der Schuppen wurde aufgebrochen, Gegenstände wurden entnommen und zerstört. Mit einem entnommenen Werkzeug wurde außerdem die Schaukel beschädigt. Bürgermeister Scherer berichtet, dass Anzeige gegen Unbekannt erstattet wurde.

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 09.07.2021
im Sitzungssaal des evangelischen Gemeindehauses,
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
Christian Eiserloh, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Inspektorin Julia Mildner, Verbandsgemeinde Kirchberg, als Protokollführerin

Ferner anwesend:

Beginn: 22:59 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

TOP 8 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung seitens des Ortsgemeinderates die Legitimation erteilt wurde, Kaufinteressenten für das Grundstück Flur 6 Flurstück 217/66 ein Verkaufsangebot zu unterbreiten.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Julia Mildner
Protokollführerin

